

in der Rgl. Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Rgl. Württembergische Armee-Corps werden von S. M. dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden."

Für das Militär-Strafrecht, die Vorschriften über Einquartierung und Flurbeschädigung sind diese Übergangsbestimmungen dadurch erlebigt, daß für die genannten Materien Reichsgesetze erlassen und in Württemberg in Kraft getreten sind.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich (sovielmal 225 Taler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedensstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Veranschlagung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Staatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Stats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Die Bestimmung des Art. 62 steht im Zusammenhang damit, daß die Reichsverfassung für die Bildung des Stats zwischen der Ausgaben- und Einnahmeveranschlagung unterscheidet. Die für die Militärverwaltung erforderlichen Ausgaben werden ebenso wie die Ausgaben aller Civilverwaltungen des Reichs durch das Staatsgesetz alljährlich festgesetzt. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Regel des Art. 69; im Art. 62 Abs. 3 ist überdies darauf hingewiesen, daß die Regel für die Militärverwaltung keine Ausnahme erleidet, und dasselbe ist wiederholt in dem Ges. betr. die Feststellung der Friedenspräsenzstärke v. 15. April 1905 R.G.Bl. S. 247 Art. I § 3; dabei besteht freilich die durch Art. 62 Abs. 4 hervorgehobene, bei Art. 60 II S. 584 ff. näher ausgeführte Einschränkung des Ausgabenbewilligungsrechts auf diejenigen Punkte, die nicht gesetzlich festgelegt sind oder sich nicht mit Notwendigkeit aus gesetzlich festgelegten Einrichtungen ergeben. Mit diesen Einschränkungen aber, insbesondere für alle Mehraufwendungen besitzt jetzt der Reichstag das Ausgabenbewilligungsrecht, während für die im Art. 62 bestimmte Übergangszeit bis zum 31. Dez. 1871, die durch Ges. v. 9. Dez. 1871 R.G.Bl. S. 411 nach bis Ende 1874 erstreckt wurde, dem Bundesrat und Reichstag ein Ausgabenbewilligungsrecht für den Militärstat überhaupt nicht zustand, sondern es wurden beiden gesetzgebenden Instanzen gemäß Art. 71 Abs. 2 R.V. der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer nur zur Kenntnisaahme und zur Erinnerung vorgelegt. Was dagegen die Bewilligung der Einnahmen betrifft, ist durch die Festsetzung einer von den